Antrag 43/II/2018 Juso LDK Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

"Come on strike! Mehr Sicherheit für streikende Azubis"

- Der Streik ist das wichtigste Kampfmittel der Gewerk-
- schaften und Beschäftigten, um ihren Forderungen ge-
- genüber den Arbeitgeber*innen Nachdruck zu verleihen.
- Gleichzeitig ist ein Streik auch immer eine Ausnahme-4
- situation, die höchste Eskalationsstufe in einer Tarifaus-
- einandersetzung. Das Streikrecht ist an viele Bedingun-
- gen geknüpft, um rechtmäßig zu sein. So darf nicht wäh-7
- rend der Laufzeit eines Tarifvertrages gestreikt werden, 8
- ein Streik muss verhältnismäßig sein und es muss ein
- von einer Gewerkschaft autorisierter und betreuter Streik 10
- 11 sein

12

So ist es nicht verwunderlich, dass die Arbeitgeber*innen-13

- 14 seite Streiks mit allen möglichen Mitteln verhindern will.
- Denn sie bedeuten Gewinneinbußen. Drohungen, Schika-15
- ne und fehlender Zugang der Gewerkschaften zu Beschäf-16
- tigten in einem Unternehmen gehört zur Tagesordnung. 17
- Eine Gruppe ist dem oft hilflos ausgeliefert: Auszubilden-18
- 19

Jede*r Arbeitnehmer*in hat das Recht zu streiken, das im 20

- Artikel 9 des Grundgesetzes verankert ist. Und das gilt 21
- auch für Auszubildende, die ganz ausdrücklich in den Gel-22
- tungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) 23
- 24 aufgenommen sind. Wörtlich heißt es in §5: "Arbeitneh-
- mer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestell-25
- 26
 - te sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten."

27

Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits erstmalig in 28 29 einem Urteil von 1984 festgestellt (1 AZR 342/83 vom

- 12.09.84 AP Nr. 81 zu Art. 9 GG). Das Streikrecht von Azubis 30
- ist aufgrund ihrer besonderen Situation auch an beson-31
- 32
- dere Bedingungen geknüpft, die über die Streikregeln für
- ausgelernte Arbeitnehmer*innen hinausgehen. So darf 33 34
- das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden, zum Beispiel 35 bei Streiks in der Zeit der Abschlussprüfungen. Ob dieser
- Fall besteht, wird bei jedem Streik, bei dem die Auszubil-
- denden in den Streik miteinbezogen werden sollen, ge-37
- prüft. 38

39

- Die DGB-Gewerkschaften berichten jedoch oft von Be-40
- hauptungen der Arbeitgeber*innen, Azubis hätten kein 41
- Streikrecht. Dies verstößt jedoch gegen das Grundgesetz 42
- (Art. 9 Abs.3 Grundgesetz). Ob Auszubildende sich am 43
- Streik beteiligen dürfen, prüft im Einzelfall die zuständige 44
- 45 Gewerkschaft und nicht die Arbeitgeber*innenseite! Ar-
- beitsrechtliche Androhungen der Arbeitgeber*innen, wie
- zum Beispiel Abmahnungen, Eintragungen in Personalak-

Empfehlung der Antragskommission Annahme (Konsens)

ten und die fristlose Kündigung des Ausbildungsverhält-48 nisses sind ausdrücklich verboten. 49

50 51

52

53

54 55

Auch Berufsschulen versuchen laut den DGB-Gewerkschaften, Auszubildenen einzureden, die Berufsschulpflicht würde über dem Streikrecht stehen. Doch auch das ist falsch: Die Streikteilnahme gilt als entschuldigte Fehlzeit und gefährdet das Ausbildungsziel nicht.

56 57 58

59

60 61

62 63

64 65

66 67

68 69

Daher fordern wir:

- Festschreibung des besonderen Schutzes für streikende Auszubildende im Betriebsverfassungsgesetz
- · Ermöglichung der konsequenten Durchsetzung des Streikrechts durch Festschreibung des besonderen Schutzes für streikende Auszubildende vor, während und nach dem Streik im Betriebsverfassungsgesetzes
- Im Betriebsverfassungsgesetzt festgeschriebene Sanktionen für Arbeitgeber*innen und Berufsschulen, die Auszubildenden das Streikrecht verbieten, bzw. die Rechtslage der Auszubildenden falsch darstellen

70 71 72

73

74

76 77

Informationspflicht der Ausbildungsstelle bis zum Abschluss des Ausbildungsvertrages gegenüber dem*der Auszubildenden über sein*ihr Streikrecht in verständli-75 cher Weise. Innerhalb von Ausbildungsvertägen ist festzuhalten, dass der*die Auszubildende über sein*ihr Streikrecht vollständig und verständlich informiert worden ist.